

# 1. Deutscher Privatinsolvenztag

**„Privatinsolvenz in Deutschland als 2. Chance  
- ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern,  
Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/ Treuhändern“**

5. November 2010  
München

Andreas Liebaug  
Rechtsanwalt  
Insolvenzverwalter

Westhelle & Partner

# Gliederung

- I. Allgemeines zur Reform des Kontopfändungsschutzes
- II. Kontopfändungsschutz mittels P-Konto
- III. Vorteile des P-Kontos
- IV. Nachteile des P-Kontos
- V. Übergangsregelungen

## I. Allgemeines zur Reform des Kontopfändungsschutzes

- Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes: Am 05.09.2007 wurde der Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes im Bundeskabinett beschlossen, die Stellungnahme des BR folgte am 09.11.2007 (Entwurf: BT – Drucksache 16/7615). Am 23.04.2009 wurde das Gesetz beschlossen (BT-Drucksache: 376/099).
- Seit dem 01.07.2010 können Verbraucher ein sog. P-Konto (Pfändungsschutzkonto) führen.
- Die gesetzlichen Regelungen finden sich in dem neu modellierten § 850k ZPO.
- Im Rahmen der Gesetzesänderungen wurde auch § 36 Abs. 1 S. 2 InsO neu gefasst und die Angabe § 850i durch §850I ZPO ersetzt. Letztgenannte Vorschrift beinhaltet den bisherigen Kontopfändungsschutz des alten § 850k. Zum 01.01.2012 tritt § 850 I ZPO wieder außer Kraft.

## II. Kontopfändungsschutz mittels P-Konto

- P-Konto bietet monatlichen Pfändungsfreibetrag i.H.v. 985,15 EUR (höherer Freibetrag möglich z.B. bei Nachweis von Unterhaltspflichten).
- Kunde hat Rechtsanspruch auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos in P-Konto (§ 850k VII ZPO).
- Umstellung darf nicht länger als 4 Arbeitstage (nicht Werkstage) dauern.
- Umstellung kann rückwirkend auf laufenden Kalendermonat beantragt werden.
- Schuldner darf nur über ein P-Konto verfügen. Schuldner muss bei Einrichtung des P-Kontos versichern, dass er über keine weiteren Pfändungsschutzkonten verfügt. Eine Eidesstattliche Versicherung darf nicht verlangt werden.
- Verfügt ein Schuldner über mehrere P-Konten: Gläubiger kann vor Gericht beantragen, dass nur ein Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

## II. Kontopfändungsschutz mittels P-Konto

- SCHUFA wird durch Bank grundsätzlich über die Eröffnung eines P-Kontos benachrichtigt.
- P-Konto kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.
- Kontopfändungsschutz besteht nur für Guthaben auf Konten.
- P-Konto im Soll: Es besteht auch für eingehende Sozialleistungen und Kindergeld weiterhin Pfändungsschutz. Schuldner kann über diese Gelder innerhalb von 14 Tagen ab Eingang verfügen.

### III. Vorteile eines P-Kontos

- Keine Kontosperrung bei Pfändung eines P-Kontos.
- Es besteht automatisch / kraft Gesetzes ein Pfändungsfreibetrag nach § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 850c Abs. 2a ZPO in Höhe von 985,15 EUR pro Monat (nicht: § 850c Abs. 2 ZPO, es gilt nicht die gesetzliche Lohnpfändungstabelle!).
- P-Konto ist für Schuldner trotz einer bestehenden Pfändung in Höhe mindestens des Grundfreibetrages verfügbar, so dass Schuldner neben Barabhebungen auch Überweisungen vornehmen oder Lastschriftabbuchungen zulassen kann.
- Es kommt nicht mehr auf den Zeitpunkt des Eingangs der Einkünfte an.

### III. Vorteile eines P-Kontos

- Schuldner verbraucht in einem Monat seinen Grundfreibetrag nicht: Differenzguthaben wird in den Folgemonat übertragen und steht dem Schuldner zusätzlich zum Basispfändungsschutz für den Folgemonat zur Verfügung. Erst wenn er auch in diesem Monat den Mehrbetrag nicht verbraucht, verfällt der Pfändungsschutz, so dass der Mehrbetrag den Gläubigern/ Insolvenzverwalter/ Treuhänder aufgrund bestehender Pfändungen zusteht.
- Auch ein bereits gepfändetes Konto kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Ist Umwandlung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Gerichtsbeschlusses bei Bank abgeschlossen, so wirkt der Pfändungsschutz bereits für den Monat der Pfändung.
- Pfändungsschutz besteht für alle Arten von Einkünften (Arbeitslohn, Sozialleistungen, Steuererstattungen). Gilt auch für das Einkommen Selbständiger !.

### III. Vorteile eines P-Kontos

- Pfändungsschutz besteht auch für Sozialleistungen: Schuldner muss Sozialleistungen nicht mehr innerhalb der 7 – Tages – Frist abheben (vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 SGB I.). Neu: 14 -Tage - Frist des § 850 k ZPO. Nach § 850k Abs. 6 ZPO n.F. darf Bank Forderungen, welche durch Gutschrift von Sozialleistungen entstehen, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder verrechnen, die als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb des Zeitraumes entstehen.



### III. Vorteile eines P-Kontos

- Basispfändungsschutz kann je nach Lebenssituation des Schuldners gemäß § 850k Abs. 2 ZPO auf Antrag des Schuldners durch Bank erhöht werden um einen sog. „Aufstockungsbetrag“, wenn:
  - a) Der Schuldner ist einer oder mehreren Personen gegenüber unterhaltspflichtig und leistet Unterhaltszahlungen.
  - b) Nimmt der Schuldner Geldleistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII für eine mit ihm Bedarfsgemeinschaft/ häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Person entgegen, der er nicht aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen zum Unterhalt verpflichtet ist, sind diese Zahlungen unpfändbar (§ 850k Abs. 2 Nr. 1 ZPO).
  - c) Guthaben des Schuldners in Höhe von einmaligen Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 SGB I sowie der zum Ausgleich des durch Körper- und Gesundheitsschäden bedingten Mehraufwandes geleisteten Zahlungen ist unpfändbar.
  - d) Unpfändbar sind Kindergeld und andere Leistungen für Kinder (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO). Ausnahme: sog. Anlasspfändungen (wenn gerade wegen der Unterhaltsforderungen eines Kindes vollstreckt wird).

### III. Vorteile eines P-Kontos

- Erhöhung des Grundfreibetrages erfolgt durch Bank nur gegen Vorlage eines Nachweises.
- Nachweise können u.a. ausgestellt werden von: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger oder einer geeigneten Person oder Stelle i.S.v. § 305 Abs. 1 InsO (z.B. Schuldnerberatungsstelle, Rechtsanwalt, Notar).
- Basispfändungsschutz erhöht sich bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen um 370,76 EUR für die erste und um jeweils weitere 206,56 EUR für die 2. bis 5. Person.
- Bank erkennt Nachweise nicht an: Vollstreckungsgericht muss auf Antrag (auch der Bank selbst) die Höhe der pfändungsfreien Beträge bestimmen (§ 850k V 4 ZPO).

### III. Vorteile eines P-Kontos

- Lastschriftwiderruf auf P-Konto durch Insolvenzverwalter/ Treuhänder nur eingeschränkt möglich, da Verfügungen im Rahmen des Grundfreibetrages geschützt sind.
- P-Konto führt zur Entlastung des IV/Treuhänders, da er keine Kontenfreigabe mehr erteilen muss.

## IV. Nachteile eines P-Kontos

- Kontopfändungsschutz entspricht auch weiterhin nicht dem Schutz von Arbeitseinkommen im Falle einer Lohnpfändung bei Arbeitgeber.
- Kein Anspruch auf neue Einrichtung eines Kontos, nur Anspruch auf Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos in ein P-Konto.
- Monatsanfangsproblem: Lohn oder Sozialleistungen werden oft am Ende eines Monats den Konten gutgeschrieben. Es kann dann der Fall eintreten, dass der Freibetrag für den Monat, in dem die Gutschrift erfolgt, bereits verbraucht ist. Der Freibetrag für den Folgemonat greift noch nicht ein, da hier noch keine Gutschrift erfolgt ist. *Lösung laut BMJ:* Zahlungen am Monatsende können am Ende eines Kalendermonats nur an den Gläubiger ausgekehrt werden, soweit das Guthaben den monatlichen individuellen Freibetrag (den „Sockel“) auch für den Folgemonat übersteigt. Vollstreckungsschutz ggf. durch Vollstreckungsgericht erforderlich.
- Für den IV eines Selbständigen bedeutet ein P-Konto, dass Einkünfte Selbständiger in Höhe des Grundfreibetrages nicht mehr in die Masse fallen.

## V. Übergangsregelungen


- Neben dem Pfändungsschutz durch P-Konten besteht zumindest bis zum 31.12.2011 auch weiterhin der bisherige Pfändungsschutz. Ab dem 01.01.2012 fällt der herkömmliche Pfändungsschutz weg und Schutz bieten ausschließlich P-Konten!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Andreas Liebaug  
Rechtsanwalt Insolvenzverwalter**

**Südallee 31-35  
56068 Koblenz  
a.liebaug@westhelle-partner.de  
www.westhelle-partner.eu**

**Westhelle & Partner**



**1. DEUTSCHER  
INSOLVENZ  
TAG**

